

zwischen Käufer und Verkäufer, wo ein Dritter nichts hinein-zureden hat, wo ein Dritter nicht verlangen kann, daß ihm Feudalforderungen in den Kaufsurkunden gesichert werden, über welche er vielleicht den Beweis, daß er sie in den jetzigen Zeitverhältnissen in Folge der deutschen Grundrechte noch rechtlich fordern kann, schwer würde führen können. Nun könnte man dagegen einhalten, man dürfe sich dieses nur nicht gefallen lassen, ja ich selbst würde es mir um keinen Preis gefallen lassen, aber leider, wenn man bedenkt, wie Viele es auf dem Lande giebt, welche die Verhältnisse nicht so genau kennen, wie Viele es giebt, die schon in Furcht sind, wenn sie mit dem Herrn Gerichtshalter oder Gerichtsrath, oder was derselbe immerhin für einen Titel führen mag, ein Wort sprechen sollen, geschweige denn, daß sie ihm widersprechen sollten, in welchem Falle sie dann ganz gewiß kein freundliches Gesicht gezeigt bekämen, die dann im Gegentheil immer froh sind, wenn sie wieder gehen können, mag man über sie verhängen, was man wolle. Und wie Viele es endlich giebt, die froh sind, wenn sie einmal so viel erspart haben, sich ein Häuschen kaufen zu können, bei denen es aber manchmal sehr schwer hält, die paar Thaler Kosten zusammenzubringen. Diese können sich gar nicht in Streit einlassen, diese müssen es sich gefallen lassen. Nun giebt es noch einzelne Richter und Gerichtsschreiber, die den Liebediener machen. Diese reden es den Leuten noch ein, da haben die Gerichtsherrschaften noch leichteres Spiel, da wird hineingeschrieben, was hineingeht, das Papier ist geduldig und wenns nicht langt, wird angeheftet; gewiß wird dies aber für viele Verpflichtete bei der einstigen Ablösung der noch bestehenden Feudallasten von Nachtheil sein und bloß für den Berechtigten von Vortheil, denn wenn auch alle Abgaben in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, wenn auch Viele den Eintrag nach §. 231 des Gesetzes vom 6. November 1843 stillschweigend anerkannt haben, indem Viele nicht geahndet haben, daß dadurch ein Nachtheil für sie entstehen könne; so ist dieser §. 231 doch nunmehr dahin abgeändert, daß trotz jenes Anerkenntnisses der Berechtigte den Beweis zu führen hat, was ihm bei vielen Abgaben doch schwer fallen dürfte. Dadurch aber, wenn es in die Käufe eingetragen ist, wird ihm der Beweis leichter werden, man wird es gleich als Kaufsbedingung mit ansehen, wenn der Käufer einmal darauf eingegangen ist. Nun sehe ich nicht ein, da uns ein Gesetz versprochen ist, nach welchem alle Abgaben, alle Feudallasten, sie mögen heißen, wie sie wollen, zur Ablösung kommen sollen und welches auch ganz gewiß geschehen wird, wenn das Gesetz in Kraft sein wird, wozu es nützen soll, daß nunmehr Alles und Jedes erst in den Kauf eingetragen werden soll, es gereicht in vielen Fällen bloß zum Nachtheile der Verpflichteten, und dieses hat mich bewogen, den Antrag zu stellen. Ich hoffe auch, daß er in der Kammer Annahme finden wird, ich hoffe auch, daß die hohe Staatsregierung auf das Gesuch eingehen und Maasregeln gegen so ein eigenmächtiges Verfah-

ren treffen wird, indem es größtentheils die ärmere Classe der Häusler betreffen wird, denen dieser Nachtheil zugefügt wird, indem diese noch verschiedenartige Abgaben haben, ja Abgaben, welche nach den deutschen Grundrechten ohne Entschädigung wegfallen müssen, und auch solche werden noch mit eingetragen.

Präsident Georgi: Das Directorium schlägt Ihnen vor, den Antrag des Abg. Riedel an den vierten Ausschuß zu verweisen. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig Ja.

(Nr. 192.) Eingabe des Abgeordneten des 67., 68., 69. Wahlbezirks, D. Friedrich Theile, die Anzeige der fortbauern-den Haft desselben und das Gesuch um Einforderung der Untersuchungsacten, sowie um Ergreifung geeigneter Mittel zu Abstellung des gegen ihn eingehaltenen Verfahrens enthaltend.

Präsident Georgi: Die Kammer wird sich erinnern, daß sie beschlossen hat, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Abg. Theile die Missive zuzustellen, und daß die Kammer ferner sich vom Gesamtministerium die Mittheilung über den Erfolg der bezüglichen Kammerbeschlüsse erbeten hat. Dies Gesuch ist unter dem 18. dies. Mts. an das Gesamtministerium abgegangen. D. Theile sagt in der heute eingegangenen Eingabe, daß er allerdings seine Missive empfangen habe, daß er aber auch gleichzeitig die Anzeige erhalten habe, daß das Stadtgericht zu Dresden ihn der Haft nicht entlassen werde, und beschwert sich über die Verfassungswidrigkeit dieses Verfahrens. Das Directorium ist der Meinung, daß die Angelegenheit hiermit in ein Stadium gekommen sei, wo sie sich nicht mehr für den Legimationsauschuß eigne, sondern daß diese Beschwerde über Verfassungswidrigkeit dem Beschwerdeauschuß zuzuweisen sein werde.

Abg. D. Joseph: Die in der Beschwerde des D. Theile erwähnte Angelegenheit ist ganz dieselbe, über welche nicht sowohl der Legimationsauschuß, wie der Herr Präsident wohl bloß sich versprochen hat, als vielmehr der Reclamationsauschuß früher Bericht erstattet hat. Die Anträge, welche in Folge desselben von der Kammer angewendet worden sind, betreffen zunächst allerdings bloß die Missive des D. Theile. Allein es ist ebenfalls von der Kammer beschlossen worden, daß man die Erledigung der Beschwerde des D. Theile, welche damals bereits vorlag, zunächst aussetzen wolle, daß man den Beschluß darüber später erst fassen wolle. Die früher gepflogenen Verhandlungen waren hiernach bloß vorläufige. Ich bin der Meinung, daß die jetzige Beschwerde als Fortsetzung der frühern, als eine Folge der frühern, auch wieder dem Reclamationsauschuße zuzuweisen sei, und ich stelle darauf einen Antrag.

Präsident Georgi: Wenn ich gesagt habe Legimationsauschuß, so habe ich mich wohl geirrt und habe von dem Ausschusse sprechen wollen, welchen die Kammer rücksichtlich der Suspendirten gewählt hat. Ich habe allerdings nachgesehen, zu welchem Zwecke dieser Ausschuß gewählt worden ist, und da schien mir die Eingabe des D. Theile nicht mehr dahin ge-